

# **Satzung**

**zur Änderung und Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a. d. Donau und Donau-Ries  
(AWV Nordschwaben)**

**vom**

Der AWV Nordschwaben erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (BayRS 2024-1-I) sowie § 4 Abs. 7 der Verbands- und Betriebssatzung vom 19. Januar 2023 (RABI Schw. S. 163) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

<sup>1</sup>Der Zweckverband zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a. d. Donau und Donau-Ries, Sitz Donauwörth (im weiteren AWV Nordschwaben genannt), erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Abfallgebühren.

## **§ 2**

### **Gebührenschuldner**

(1) <sup>1</sup>Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des AWV Nordschwaben benutzt.

(2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des AWV Nordschwaben angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von Restmüllsäcken bzw. Windelsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. <sup>3</sup>Die Abfallentsorgung des AWV Nordschwaben benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der AWV Nordschwaben entsorgt.

(3) <sup>1</sup>Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Rest- und Biomüllbehältnisse und der Zahl der Abfuhren bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke.

(2) <sup>1</sup>Bei der Entsorgung im Bringsystem und bei der Selbstanlieferung von Abfällen, sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm bzw. Kubikmeter.

(3) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr wird nach der Menge der Abfälle in Kilogramm und nach der Zahl der notwendigen Anfahrten bestimmt.

### § 4

#### Gebührensatz

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung der Restmüllbehältnisse beträgt vierteljährlich:

	bei 14-täg. Abfuhr
1. Pro Müllnormtonne zu 40 l Füllraum	34,80 €
2. Pro Müllnormtonne zu 80 l Füllraum	48,90 €
3. Pro Müllnormtonne zu 120 l Füllraum	73,35 €
4. Pro Müllnormtonne zu 240 l Füllraum	146,70 €
5. Pro Müllgroßbehälter zu 1.100 l Füllraum	674,40 €

<sup>2</sup>Für jede weitere Entleerung eines Müllgroßbehälters zu 1100 l beträgt die Gebühr 103,50 EURO.

<sup>3</sup>Die Gebühr für die Entsorgung von wiederverwertbaren Stoffen, der blauen Tonne (Altpapier) und von Problemabfällen ist - falls nicht anders geregelt - hierin mit enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung der Biotonne im Holsystem (braune Tonne) beträgt:

- pro Normtonne mit 120 l Füllraum 23,70 EURO vierteljährlich
- pro Normtonne mit 240 l Füllraum 47,40 EURO vierteljährlich

(3) <sup>1</sup>Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalendervierteljahr (vergl. § 5), so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat 1/3 der Vierteljahresgebühr.

(4) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallbeseitigung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 8,00 EURO.

(5) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallbeseitigung von Windelsäcken beträgt für jeden Sack 2,00 EURO.

(6) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Nachleerung bzw. Sonderleerung von falsch befüllten Biomüllgefäßen beträgt pro Leerung (auf Anordnung des AWW):

- pro Müllnormtonne mit 120 l Füllraum 36,67 EURO.
- pro Müllnormtonne mit 240 l Füllraum 73,35 EURO.

(7) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abgabe von BigBags zur Verpackung von Asbestabfällen beträgt bei einem

Außenmaß von 90 x 90 x 110 cm	10,00 EURO /Sack*
Außenmaß von 260 x 125 x 33 cm	12,00 EURO /Sack*
Außenmaß von 320 x 125 x 30 cm	15,00 EURO /Sack*

(8) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abgabe von Kunststoffsäcken

zur Entsorgung von KMF (Künstliche Mineralfasern) beträgt:	
Sackgröße: 1 m x 1,5 m (Groß)	2,00 EURO* / Sack
Sackgröße: 1,5 m x 2 m (XXL)	3,50 EURO* / Sack

(9) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt:

1. Auf einem Recyclinghof:	4,50 EURO je angefangene 250 l
2. Kleinmenge am Recyclinghof bis 50 l	2,00 EURO
3. Auf der Umladestation in der Deponie Binsberg des AWV Nordschwaben werden die in § 4 Abs. 11 genannten Gebühren erhoben. Bei Selbstanlieferung entsteht keine weitere Gebühr.	
4. Die Gebühr für die Abholung und Entsorgung beträgt zzgl. der aktuell gültigen CO <sub>2</sub> -Steuer:	
4.1 bei Abholung im Container für die Entsorgung zzgl. einer Anfahrtspauschale von	229,00 EURO / t 140,00 EURO*
4.2 bei Abholung von Sperrmüll aus Gebäuden für die Entsorgung zzgl. einer Anfahrtspauschale von zzgl. pro Personalstunde für Demontage und Heraustragen zzgl. Besichtigung vorab - pauschal	229,00 EURO / t 140,00 EURO* 70,00 EURO* / h 100,00 EURO*

(10) <sup>1</sup>Die Gebühren für die Beseitigung bzw. Verwertung von selbst angelieferten Abfällen auf der Deponie Binsberg betragen:

1. Für Abfälle die der Deponiekasse II der Deponieverordnung entsprechen	1,95 EURO je 10 kg
2. Bei Abfällen mit festgebundenem Asbest: Bei Anlieferung von festgebundenem Asbest an der Umladestation Dillingen (Fa. Fisel, Nachtweide 14) fällt zusätzlich folgende Transportgebühr an:	1,25 EURO je 10 kg 69,00 EURO / t
3. Für Abfälle die der Deponiekasse I entsprechen:	1,15 EURO je 10 kg
4. Soweit die Beseitigung oder Verwertung angeliefelter Abfälle einen zusätzlichen Einbau- und / oder Sortieraufwand erfordert, wird folgende zusätzliche Gebühr erhoben:	
4.1 Ein zusätzlicher Einbauaufwand liegt insbesondere vor, <ul style="list-style-type: none"><li>• wenn die angelieferten Abfälle aufgrund ihrer Sperrigkeit vor dem Einbau zerkleinert werden müssen,</li><li>• wenn Abfälle aufgrund fachlicher Vorgaben in eine vorzubereitende Grube eingebaut werden müssen,</li><li>• wenn durch die angelieferten Abfälle wegen Staub oder Geruch unzumutbare Arbeitsbedingungen auf der Deponie geschaffen werden.</li><li>• wenn Abfälle wegen niedriger Dichte (Gewicht &lt; 0,4 bzw. &gt; 0,1 kg/l) verdichtet eingebaut werden müssen.</li></ul>	0,92 EURO je 10 kg
4.2 Ein zusätzlicher Sortieraufwand liegt insbesondere vor, wenn beim Entladen oder Einbauen der angelieferten Abfälle Wertstoffe entdeckt und aussortiert werden, die nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Verwertung zuzuführen sind.	0,92 EURO je 10 kg
4.3 Zusätzlicher Aufwand für Abfälle mit sehr niedriger Dichte (z.B. Gewicht < 0,1 kg/l).	1,84 EURO je 10 kg

(11) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angelieferten Abfällen zur thermischen Behandlung auf der Umladestation der Deponie Binsberg beträgt zzgl. der aktuell gültigen CO<sub>2</sub>-Steuer:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. für Haus- und Gewerbemüll und alle sonstigen thermisch zu behandelnden Abfällen              | 229,00 EURO / t |
| 2. Zuschlag für Haus und Gewerbemüll mit einer Dichte ≤ 0,1 kg/l                                | 460,00 EURO / t |
| 3. für gewerbliche Siedlungsabfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen zur thermischen Verwertung | 130,90 EURO*/t  |

<sup>2</sup>Bei Direktanlieferung zur AVA erhält der Anlieferer eine Transportkostenerstattung von 9,00 EURO / t.

(12) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten und abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 - wilde Ablagerungen) beträgt:

100,00 EURO / angefangene 500 l

(13) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Verwertung/Beseitigung von selbst angeliefertem Erdaushub bzw. Bauabfall beträgt:

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| 1. Unbelasteter Erdaushub (Z0):  | 9,50 EURO* / angefangene 1.000 l  |
| 1.1 Rekultivierung Ronheim, Haunsheim  |                                   |
| 1.2 Zwischenlager Gundelfingen/Lauingen, Binsberg haushaltsübliche Menge   | 4,00 EURO* / angefangene 250 l    |
| 1.3 Unbelasteter Aushub Z1.1 Heroldingen   | 25,00 EURO* / angefangene 1.000 l |
| 2. Schwach belasteter Erdaushub (DK0)  |                                   |
| 2.1 Deponie Maihingen  | 20,00 EURO* / t                   |
| 2.2 Zwischenlager Erdaushub am Recyclinghof  | 15,00 EURO* / angefangene 250 l   |
| 2.3 Zwischenlager Erdaushub am Recyclinghof gewerblich   | 20,00 EURO* / angefangene 250 l   |
| 3. Bauschutt sortenrein auf Recyclinghöfen   |                                   |
| 3.1 Je angefangene 250 l   | 10,00 EURO*                       |
| 3.2 Kleinmenge bis 50 l  | 2,00 EURO*                        |
| Das Abladen des Materials muss durch den Anlieferer erfolgen. Auf den Recyclinghöfen des AWV Nordschwaben wird die Anliefermenge von Bauschutt pro Tag auf maximal 2.500 Liter begrenzt.         |                                   |
| 4. Baustellenabfälle auf Recyclinghöfen  |                                   |
| 4.1 Je angefangene 250 l   | 15,00 EURO                        |
| 4.2 Kleinmenge bis 50 l  | 3,00 EURO                         |
| Das Abladen des Materials muss durch den Anlieferer erfolgen. Auf den Recyclinghöfen des AWV Nordschwaben wird die Anliefermenge von Baustellenabfälle pro Tag auf maximal 2.500 Liter begrenzt. |                                   |
| 5. Flachglas   |                                   |
| 5.1 Je angefangene 250 l   | 10,00 EURO*                       |
| 5.2 Kleinmenge bis 50 l  | 2,00 EURO*                        |
| 6. Gipskarton  |                                   |
| 6.1 Je angefangene 250 l   | 10,00 EURO*                       |
| 6.2 Kleinmenge bis 50 l  | 2,00 EURO*                        |
| 7. Künstliche Mineralfasern (Steinwolle, Glaswolle, etc.) auf Recyclinghöfen   |                                   |
| 7.1 Auf Recyclinghöfen je angefangene 250 l  | 15,00 EURO                        |
| 7.2 Kleinmenge bis 50 l  | 3,00 EURO                         |
| Alternativ können KMF-Abfälle auch bei der Annahmestelle bei der Firma Fisel in Dillingen a. d. Donau entsorgt werden.   |                                   |

(14) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Verwertung von selbst angelieferten pflanzlichen Abfällen (Grüngut) beträgt:

1.	pro angefangene 250 l bei feinem Heckenschnitt, Gras, Laub, Pflanzen, vermischt Material und Thuja, lose auf Grünsammelplätzen	2,00 EURO*
1.1	Aus Privathaushalt	4,00 EURO*
1.2	Gewerblich	
2.	pro angefangene 250 l bei feinem Heckenschnitt, Gras, Laub, Pflanzen und vermischt Material in Containern, sowie für voll- oder teilkompostierte pflanzliche Abfälle, Heu, Stroh, Schilf und vorsortierte Friedhofsabfälle und Thuja	4,00 EURO*
3.	Wurzelstücke	
3.1	pro angefangene 500 l	15,00 EURO*
3.2	Kleinmenge bis 50 l	3,00 EURO*
4.	Hackschnitzelfähiges Material (holziger Baum- und Strauchschnitt) sortenrein	
4.1	ohne Laub oder sonstigem Grün	kostenlos
4.2	Mit Grünanhaltung wie Laub, Nadeln, etc.	2,00 EURO*

(15) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Annahme und Verwertung bzw. Beseitigung von selbst angeliefertem Altholz auf den Recyclinghöfen beträgt:

1.	Altholz (A1 – A3), nicht kontaminiert, sortenrein, haushaltsübliche Menge	3,50 EURO* / angefangene 250 l
2.	Altholz (A4), kontaminiert	
2.1	Aus Privathaushalt	9,00 EURO* / angefangene 250 l
2.2	Kleinmenge bis 50 l	2,00 EURO*
2.3	Gewerblich	18,00 EURO* / angefangene 250 l
3.	Altfenster (A4)	
3.1	Aus Privathaushalt	9,00 EURO* / angefangene 250 l
3.2	Gewerblich	18,00 EURO* / angefangene 250 l

(16) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Annahme und Beseitigung von hausmüllähnlichen Gewerbemüll auf dem Recyclinghof beträgt: 10,00 EURO je angefangene 250 l

(17) <sup>1</sup>Die Entsorgungsmenge am Recyclinghof wird auf eine haushaltsübliche Menge von max. 5 m<sup>3</sup> begrenzt, soweit in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt.

(18) <sup>1</sup>Gebühr für die Annahme von Feuerlöschern

1 – 6 kg	12,00 EURO* / Stück
7 – 12 kg	20,00 EURO* / Stück

(19) <sup>1</sup>Gebühr für die Abgabe an Kompostmaterial, erzeugt aus angeliefertem Grüngut

1.	Kompost (35-Liter Sack) ab Recyclinghof	4,00 EURO* / Sack
2.	Kompost lose ab Recyclinghof	6,00 EURO* / angefangene 250 l
3.	Kompost lose, Füllung 65 Liter Wanne	3,00 EURO* / 65 Liter Wanne
4.	Kompost lose, Füllung 90 Liter Wanne	4,00 EURO* / 90 Liter Wanne
5.	Verkauf Kompostwanne 65 Liter inkl. 1. Füllung	7,00 EURO* / Stück
6.	Verkauf Kompostwanne 90 Liter inkl. 1. Füllung	8,00 EURO* / Stück

(20) <sup>1</sup>Gebühr für die Abgabe für Holzhäckselmulch, erzeugt aus angeliefertem Baum- und Strauchschnitt

1. Holzhäckselmulch – Kleinmenge bis 100 Liter	1,50 EURO*
2. Holzhäckselmulch	4 EURO* / angefangene 250 l

(21) <sup>1</sup> Gebühr für die Abgabe von zugelassenen Sammelgefäßen

40 l Restmülltonne	46,00 EURO* / Stück
80 l Restmülltonne	32,00 EURO* / Stück
120 l Restmülltonne	34,00 EURO* / Stück
240 l Restmülltonne	45,00 EURO* / Stück
1100 l Restmülltonne	320,00 EURO* / Stück
240 l Papiertonne	kostenfrei
1100 l Papiertonne	kostenfrei
120 l Biotonne	kostenfrei
240 l Biotonne	kostenfrei
Tonnenschloss für Restmülltonnen	35,00 €* / Stück

(22) <sup>1</sup> Gebühr für die

Bearbeitung von Einzelfallgenehmigungen der Regierung von Schwaben	jeweils nach aktueller Kostensatzung der Regierung von Schwaben
Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen	jeweils nach aktueller Kostensatzung des LfU Bayern
Bearbeitung von Begleitscheinen	jeweils nach aktueller Kostensatzung des LfU Bayern

\*Diese Gebühr versteht sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer!

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzu kommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern.

(2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken / Windelsäcken / Silofoliensäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) <sup>1</sup>Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) <sup>1</sup>Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den AWV Nordschwaben.

## § 6

### Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die auf das laufende Vierteljahr entfallende Gebühr nach § 4 Abs. 1 und 2 am 01.03., 01.06., 01.09., und 01.12. jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides.

(2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken / Windelsäcken, bei Selbstanlieferung, bei der Sperrmüllentsorgung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

## § 7

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 12.12.2023 und tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Donauwörth, den

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

---

Stefan Rößle  
Verbandsvorsitzender